

# **Gesellschaft für KinderKrebsForschung**

## **Vereinsatzung<sup>1</sup>**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „**Gesellschaft für KinderKrebsForschung**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz ‚e.V.‘
3. Der Verein hat seinen Sitz in Geltendorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der wissenschaftlichen und klinischen Forschung und der daraus resultierenden Bildungs-, Informations-, und Betreuungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kinderkrebserkrankung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden und anderweitige Zuwendungen sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich, konfessionell und ethnisch neutral.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung, wie in weiteren Formulierungen des Vereins auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## **§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
2. Der Verein unterscheidet a) ordentliche Mitglieder und b) ausserordentliche Mitglieder, wie z.B. Ehrenmitglieder. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund, wie beispielsweise wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ausschlussbegründung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss.
6. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes hin, zu beschließen hat.
7. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31. März des Jahres, bzw. bei Beitritt nach dem 31. März erstmalig im Laufe des Beitrittsmonats zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der wissenschaftliche Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Mitglieder bei Verhinderung zu vertreten. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Finanzbericht für die vorangegangenen Vereinsjahre abzugeben. Die Rechnungsprüfer berichten über das Prüfungsergebnis.

Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- wählt den Vorstand,
- kann einen oder zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen,
- beschließt über weitere Punkte der Tagesordnung

Sollte die Mitgliederversammlung keine(n) Rechnungsprüfer bestellen, so erhält der Vorstand den Auftrag einen Kassenprüfer rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, der den benannten Einschränkungen entspricht und die Kassenprüfung durchführt.

4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht der Vorstandsmitglieder
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes, ggf. Neuwahlen
  - Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
  6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragen.
  7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beitragserhöhungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
  9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,

- b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der dritte Vorsitzende
  - d) der Schatzmeister,
  - e) der Schriftführer,
  - f) ein bis maximal drei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Ausgenommen hiervon sind der erste und der zweite Vorsitzende.
5. Dem Vorstand obliegt:
- a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
  - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
  - f) die Berufung des wissenschaftlichen Beirates
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern; mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der wissenschaftliche Beirat**

Dem Vorstand wird ein wissenschaftlicher Beirat beigeordnet. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen fachlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und bei Planung und Durchführung von Projekten zu unterstützen. Der Vorstand beruft geeignete Personen in den Beirat, wobei die Zahl der Personen den Erfordernissen anzupassen ist. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand stellt die Beendigung der Arbeit eines Mitglieds des Beirates fest.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung der deutschen Leukämie-Forschungshilfe, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14.10.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

Geltendorf, den 14.10.2017

Jörg Kaufmann  
1. Vorsitzender

Tanja Singer  
2. Vorsitzende